

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Ausgabe November 2017**

Offenes WLAN: Informationspflichten

Aufgrund von Nachfragen zum Inhalt der Nutzungsbedingungen für ein Offenes WLAN möchte ich das Thema nochmals aufgreifen: Hier droht eine neue Abmahnwelle für Anbieter eines Offenen WLANs!

Wer ein Offenes WLAN anbietet, ist „Diensteanbieter“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes TKG und muss Informationspflichten beachten. Zum Beispiel gilt gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 TKG unter anderem: Der Anbieter des Offenen WLANs muss die WLAN-Nutzer bei Nutzungsbeginn über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten so unterrichten, dass die Nutzer in allgemein verständlicher Form Kenntnis von den grundlegenden Verarbeitungstatbeständen der Daten erhalten.

Wenn man hört, dass eine „Vorschaltseite“ beim offenen WLAN nicht mehr erforderlich sei, ist damit nur gemeint, dass eine Registrierung der Nutzer nicht mehr erforderlich ist. Aber die Informationspflichten –bisher im Rahmen der Registrierung miterledigt- müssen weiterhin erfüllt werden. Dies kann gut im Rahmen von Nutzungsbedingungen erfolgen, die mittels WLAN - „Begrüßungsseite“ vereinbart werden.

E-Privacy-Verordnung jetzt im Trilog

Die Regelungsbereiche im Telemediengesetz TMG und Telekommunikationsgesetz TKG müssen noch auf die Datenschutzgrundverordnung DSGVO angepasst werden. Dazu ist eine EU-Verordnung in Vorbereitung, die E-Privacy-Verordnung. Diese soll zeitgleich mit der EU-DSGVO ab dem 25. Mai 2018 gültig sein. Das ist ein ambitionierter Zeitplan, aber vielleicht gelingt es doch noch: Ende Oktober wurde der „Trilog“ von EU-Parlament, EU-Kommission und Rat der EU gestartet.

Kopieren des Personalausweises

Das Personalausweisgesetz wurde geändert, seit 15.07.2017 ist es neuerdings größtenteils erlaubt, den eigenen Personalausweis kopieren, scannen oder fotografieren zu lassen (neuer § 20 PAuswG). Damit wurde die Rechtslage an die oftmals übliche Praxis angepasst.

Wichtig ist, dass die Kopie als solche erkennbar sein muss – z.B. durch schwarz-weiß-Kopie. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die üblichen Datenschutzregeln, insbesondere benötigt man für das Anfertigen der Kopie und für die Verarbeitung dieser Daten eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung des Ausweisinhabers.



**offenes WLAN:
Störerhaftung gebannt,
aber neue Abmahnwelle
droht, denn:**

**Informationspflichten
müssen erfüllt werden**



E-Privacy-VO

**Anpassungsbedarf im
Regelungsbereich von
TMG und TKG**



**Anpassung der
Rechtslage an die übliche
Praxis:**

**Personalausweis darf
kopiert werden.**

Schwarz-weiß-Kopie



Abwesenheitsregelung beim Emailpostfach

Die Zugriffsregelung auf dienstliche Emailpostfächer muss eindeutig geregelt sein, erst recht für Namenspostfächer (z.B. Name@firma.de): Namensbedingt ist zunächst nur der Namensträger zugriffsberechtigt. Das dauernde Mitlesen aller Mails bei einem Namenspostfach wäre ein übermäßiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten – wenn alle Mails immer von mehreren gelesen werden sollen, ist ein Funktionspostfach wie zum Beispiel [info@ / verkauf@](mailto:info@verkauf.com) geboten.

Als Nachricht bei geplanter Abwesenheit ist z.B. üblich: „Während meiner Abwesenheit bis zum ... wird Ihre E-Mail nicht gelesen, bearbeitet oder weitergeleitet. Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an meine Vertretung Name, Email, Telefon.“ Dabei die Pflicht-Absenderangaben nicht vergessen: Üblicherweise wird dies vom Mailprogramm automatisch ergänzt. Beim Abwesenheitsassistent funktioniert das aber oft nicht, muss also selbst eingefügt werden.

Bei ungeplanter längerer Abwesenheit ohne Bearbeitung der Emails wird es erforderlich sein, das Emailpostfach zu öffnen, um eingegangene Emails zu sichten und den Abwesenheitstext oder evtl. eine Weiterleitung zu aktivieren. Der Betroffene ist zu informieren, jedes Öffnen sollte protokolliert werden, ein Vier-Augen-Prinzip ist sinnvoll. Eventuell vorhandene private Mails dürfen möglichst nicht gelesen werden. Vor einer automatischen Weiterleitung ist zu prüfen, ob evtl. vertrauliche Emails eingehen, und unter welchen Voraussetzungen diese weitergeleitet werden dürfen. Mailabsender sind über die Weiterleitung automatisch zu informieren.

Arbeitgeber sollten am besten gleich bei der Einrichtung einer E-Mail-Adresse die Zugriffsregelungen bei geplanter oder ungeplanter Abwesenheit und auch für das Beschäftigungsende schriftlich vereinbaren. Abgesehen davon ist eine schriftliche Regelung zur Emailnutzung im Unternehmen erforderlich, um die Beschäftigten nachweislich über die bei praktisch allen Arbeitgebern stattfindende Emailarchivierung zu informieren, und um die Nutzung und die eventuelle Privatnutzung einzuschränken und zu regeln.



Zugriffsregelung bei geplanter Abwesenheit (Urlaub), bei ungeplanter Abwesenheit (Krankheit) und bei Beschäftigungsende klar regeln und per Unterschrift vereinbaren

Muster-Text

Pflicht-Absenderangaben nicht vergessen

Öffnen des Emailpostfachs bei ungeplanter längerer Abwesenheit

Schriftliche Regelung und Vereinbarung zur Emailnutzung im Unternehmen erforderlich

Impressum: RA Sabine Link
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
 Internet: www.datenschutz-link.de
 E-Mail: info@datenschutz-link.de
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
 Verantwortlich für den Inhalt: RA Sabine Link,
 Anschrift siehe oben.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
 Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
 Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
<http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de>.
 Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Haftungsbeschränkung
 Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.